

1862.

Erste Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum Berni die 2. Februarii
1862.

- Herr O. Kappeler, Präsident
- Herr A. Keller, d. g. Präsident
- Herr S. Keller
- Herr Dr. Studer
- Herr Adolf Künzli, Schriftführer für den Tag.

51.

Der schweiz. Schulrath

..... hat beschlossen, dass die Besetzung der Stellen des Schulrathes am 21. Oct. 1861
 auf die Besetzung der Stellen des Schulrathes für das
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der

beschluss

1) Das die Besetzung einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der

2) Das die Besetzung einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der
 des Schulrathes einmündig, und dass die Besetzung der

Sitzung am 2. Februar 1862.

auf Anweisung eines Besonderen für die Aufsicht über
die Leitung der Schulverwaltung zu beauftragen, so wie die
Kosten von 5500 Fr. bewilligt werden zur Aufrechterhaltung der
jetzt bestehenden Schulverwaltung, für deren Leitung ein
der Wahl der Schulverwaltung im Jahre 1862 beauftragter
Leitung der Schulverwaltung.

§ 4.

Der oberr. Schulrath

ausführung der Aufsicht

auf Anweisung eines Besonderen der Schulverwaltung mit der Aufsicht zu versehen und die
Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung mit der Aufsicht
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung

§ 5.

Der oberr. Schulrath

Leitung der Aufsicht

auf Anweisung eines Besonderen der Schulverwaltung mit der Aufsicht zu versehen und die
Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung mit der Aufsicht
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung
zu versehen und die Kosten der Verwaltung der Schulverwaltung der Aufsicht der Schulverwaltung

Actum d. 2. Februar 1862.

Das Protokoll der Sitzung des Schulrats vom 2. Februar 1862 ist genehmigt.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.

v. M. J. 1862.

Zweite Sitzung des schweiz. Schulrates

Actum d. 19. März 1862.

- Präsident: C. Kappeler
- 1. Vizepräsident: W. A. Escher
- 2. Vizepräsident: G. F. Schuler
- 3. Vizepräsident: L. B. Müller
- 4. Vizepräsident: H. J. Humbert

56.

Das Protokoll der Sitzung des Schulrats vom 2. Februar 1862 ist genehmigt.

57.

Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.
Der Schulrat beschliesst, dem Herrn Schultheissen ein Honorar von 1000 Fr. für die Verwaltung des Schulwesens zu bewilligen.